

§ 212 ÄrzteG 1998

ÄrzteG 1998 - Ärztegesetz 1998

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.06.2024

Nach dem Ärztegesetz 1984 im Zeitpunkt seines Außerkrafttretens bestehende Ansprüche und Anwartschaften auf Versorgungs- oder Unterstützungsleistungen aus dem Wohlfahrtsfonds bleiben unberührt.

In Kraft seit 11.11.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at